

**Botschaft
zur Änderung des Bundesgesetzes
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
(Aufhebung der Änderung der Art. 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 in der
Fassung vom 7. Okt. 1994 betreffend die Anwendung der sinkenden
Beitragsskala)**

vom 18. März 1996

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen hiermit unsere Botschaft über die Aufhebung der Änderung der Artikel 6 Absatz 1 und 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in der Fassung vom 7. Oktober 1994 und beantragen Ihnen, dem beigefügten Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

18. März 1996

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Delamuraz
Der Bundeskanzler: Couchepin

Übersicht

Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber bezahlen ihre Beiträge unterhalb einer gewissen Einkommensgrenze nach einer sinkenden Beitragsskala.

Nach den Artikeln 6 Absatz 1 und 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in der Fassung vom 7. Oktober 1994 (AHVG; SR 831.10; AS 1996 ...; BBl 1994 III 1804) gelangt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung, wenn sich das Einkommen auf weniger als 43 200 Franken beläuft.

Dieser Betrag wurde vom Bundesrat in seiner Botschaft zur 10. AHV-Revision (BBl 1990 II S. 150f.) vorgeschlagen. Die damit verbundene Ausdehnung der sinkenden Beitragsskala war die Folge der vom Bundesrat beantragten Erhöhung des Beitragssatzes von 7,8 auf 8,4 Prozent. Nachdem die Bundesversammlung der Erhöhung des Beitragssatzes nicht zugestimmt hat, hätte die obere Grenze der sinkenden Beitragsskala folgerichtig auch nicht geändert werden dürfen. Da dies trotzdem geschah, erfuhr die Skala eine nicht beabsichtigte Erweiterung. Daraus würde nach Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen eine nicht beabsichtigte Entlastung der erwähnten Personenkategorien resultieren. Betragsmässig käme der Beitragsausfall für die AHV/IV/VEO auf jährlich 25 Millionen Franken zu stehen.

Der Bundesrat beantragt, die Änderungen der Artikel 6 Absatz 1 und 8 Absatz 1 aufzuheben.

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Ausgangslage

Selbständigerwerbende bezahlen auf ihrem Erwerbseinkommen einen Beitrag an die AHV von 7,8 Prozent. Da die Selbständigerwerbenden für ihre Beiträge allein aufkommen müssen (kein Arbeitgeberanteil), kann der volle Beitragssatz für Personen mit bescheidenen Einkommen eine verhältnismässig grosse Belastung bedeuten. Daher kennt die AHV seit ihrem Bestehen unterhalb einer gewissen Einkommenshöhe einen degressiven Beitragssatz. Eine derart ausgestaltete sinkende Beitragsskala gilt auch für Arbeitnehmer von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebern ohne Quellenbezug (z. B. beitragspflichtige Arbeitnehmer von ausländischen Botschaften in der Schweiz oder von Arbeitgebern im Ausland).

Bei Inkrafttreten der 9. AHV-Revision im Jahre 1979 setzte die sinkende Beitragsskala bei Einkommen von weniger als 25 200 Franken im Jahr ein und verminderte sich bis zu einem Jahreseinkommen von 4200 Franken auf 4,2 Prozent. Für noch tiefere Einkommen galt der Mindestbeitrag. Diese Werte stehen noch heute in Artikel 8 AHVG.

Mit der 9. AHV-Revision räumte der Gesetzgeber dem Bundesrat in Artikel 9^{bis} die Kompetenz ein, die Grenzen der sinkenden Beitragsskala dem Rentenindex von Artikel 33^{ter} anzupassen. Der Bundesrat sorgt seither dafür, dass die obere Grenze dem gerundeten vierfachen Jahresbetrag der vollen einfachen Mindestrente entspricht. Die Anpassungen laufen zwar grundsätzlich parallel mit jenen der ordentlichen Renten, können jedoch angesichts der für Selbständigerwerbende geltenden, jeweils in einem geraden Jahr beginnenden zweijährigen Beitragsperiode vernünftigerweise bloss auf Beginn eines geraden Kalenderjahres vorgenommen werden. Darauf wies der Bundesrat bereits in seiner Botschaft zur 9. AHV-Revision (BBl 1976 III 52f.) und in jener zur Partialrevision von Artikel 33^{ter} AHVG hin (BBl 1991 I 221f.). Aufgrund dieser Mechanismen erhöhte der Bundesrat die Grenzen der sinkenden Beitragsskala seit dem Jahre 1980 regelmässig alle zwei Jahre.

Im Jahr 1990, dem Jahr, in dem der Bundesrat seine Botschaft zur 10. AHV-Revision vorlegte, belief sich die obere Grenze der sinkenden Beitragsskala auf 38 400 Franken, die untere Grenze, ab bzw. unterhalb derer der Mindestbeitrag geschuldet wurde, betrug 6500 Franken.

In der erwähnten Botschaft vom 5. März 1990 zur 10. AHV-Revision beantragte der Bundesrat den eidgenössischen Räten die Angleichung des Beitragssatzes der Selbständigerwerbenden und der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber an denjenigen der Arbeitnehmer, d. h. eine Erhöhung von 7,8 auf 8,4 Prozent (BBl 1990 II S. 150f.). Gleichzeitig sollte die sinkende Beitragsskala entsprechend ausgedehnt werden: Sie sollte nicht mehr bei 38 400 Franken (dem Wert, bei welchem damals der Beitragssatz von 7,8 Prozent erreicht wurde) enden, sondern erst bei 43 200 Franken (dem Betrag, der erreicht wird, wenn man die Skala bis zu einem Beitrag von 8,4 Prozent entsprechend fortschreibt). Demzufolge beantragte der Bundesrat folgende Fassung der Artikel 6 Absatz 1 und 8 Absatz 1 AHVG:

Art. 6 Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

¹ Die Beiträge der Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht untersteht, betragen 8,4 Prozent des massgebenden Lohnes. Dieser wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt der massgebende Lohn weniger als 43 200 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,2 Prozent.

Art. 8 Beiträge von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit 1. Grundsatz

¹ Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 8,4 Prozent erhoben. Das Einkommen wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt es weniger als 43 200, aber mindestens 6500 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,2 Prozent.

In gleicher Weise werden die IV- und EO-Beiträge abgestuft.

12 Beratung im Parlament

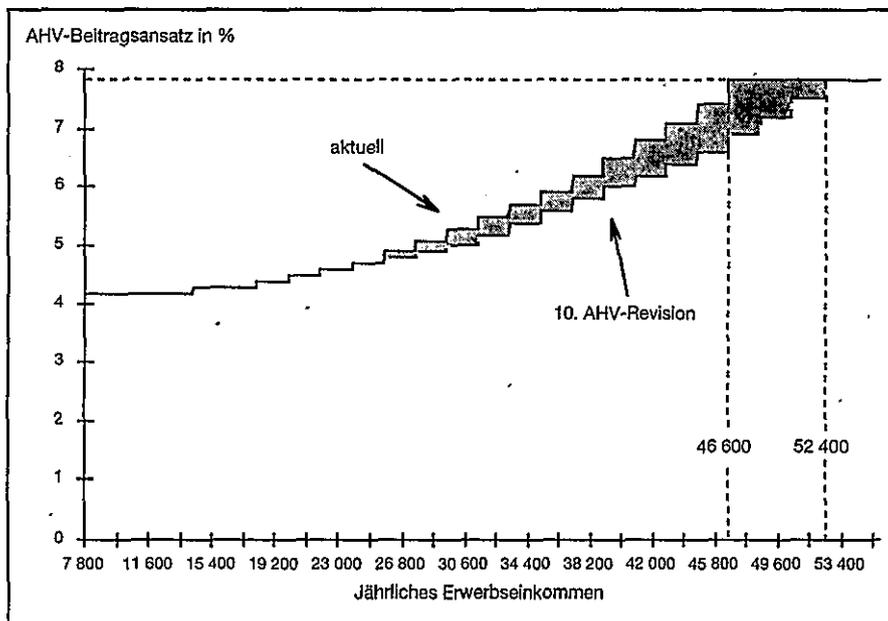
Sowohl der Ständerat als Erstrat (Amtl. Bull. S 1991 257) wie auch der Nationalrat (Amtl. Bull. N 1993 I 251) sind auf die Änderungsvorschläge des Bundesrates eingetreten, ersetzten dabei aber bloss den Beitragssatz durch den tieferen (bisherigen) Wert ohne gleichzeitig die obere Grenze der sinkenden Beitragsskala zu reduzieren. Damit wurde die sinkende Beitragsskala grundlos ausgedehnt. Es bestehen keinerlei Hinweise, dass dieses Resultat beabsichtigt wurde.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29. November 1995 beschlossen, die 10. AHV-Revision am 1. Januar 1997 in Kraft zu setzen. Eine Ausnahme besteht bloss für die beiden erwähnten Gesetzesbestimmungen, welche der Bundesrat angesichts der bereits erwähnten zweijährigen Beitragsperiodizität auch ohne Realisierung der in dieser Botschaft vorgesehenen Änderungen erst auf den 1. Januar 1998 in Kraft setzen würde.

13. Auswirkung der ausgedehnten sinkenden Beitragsskala

Der Bundesrat hat in der Verordnung 96 über die Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV vom 13. September 1995 (SR 831.106, AS 1995 4380) die Eckwerte auf 46 600 Franken bzw. 7800 Franken festgelegt. Diese gelten für die Jahre 1996 und 1997. Eine erneute Anpassung ist auf den 1. Januar 1998 vorgesehen. Ausgehend von den aktuellen Werten sieht die sinkende Skala nach geltendem Recht und nach Fassung der 10. AHV-Revision wie folgt aus:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beltragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommen	
von mindestens	aber weniger als	aktuell	10. AHV-Revision
7 800	14 200	4.2	4.2
14 200	18 100	4.3	4.3
18 100	20 000	4.4	4.4
20 000	21 900	4.5	4.5
21 900	23 800	4.6	4.6
23 800	25 700	4.7	4.7
25 700	27 600	4.9	4.8
27 600	29 500	5.1	4.9
29 500	31 400	5.3	5.0
31 400	33 300	5.5	5.2
33 300	35 200	5.7	5.4
35 200	37 100	5.9	5.6
37 100	39 000	6.2	5.8
39 000	40 900	6.5	6.0
40 900	42 800	6.8	6.2
42 800	44 700	7.1	6.4
44 700	46 600	7.4	6.6
46 600	48 500	7.8	6.9
48 500	50 400	7.8	7.2
50 400	52 400	7.8	7.5
52 400	und mehr	7.8	7.8



Die ausgedehnte Beitragsskala hat zur Folge, dass die obere Grenze der sinkenden Beitragsskala erst bei einem Einkommen von 52 400 Franken (statt schon bei 46 600 Franken) erreicht wird.

Dies würde bedeuten, dass für die AHV ein jährlicher Beitragsausfall von 20 Millionen Franken (siehe schraffierte Fläche in Grafik) bzw. ein solcher von 25 Millionen Franken für die AHV/IV/EO insgesamt resultieren würde. Diese Ausfälle waren in der 10. AHV-Revision nicht vorgesehen.

14 Aufhebung der Änderung der Artikel 6 Absatz 1 und 8 Absatz 1 AHVG in der Fassung vom 7. Oktober 1994

Um die unbeabsichtigte Beitragsentlastung bei Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmern nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber im Bereich der sinkenden Skala und den für die AHV/IV/EO daraus resultierenden Beitragsausfall rückgängig zu machen, muss der Maximalwert zur Anwendung der sinkenden Beitragsskala wieder an den Beitragssatz von 7,8 Prozent angepasst werden. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass er aufgrund von Artikel 9^{bis} AHVG nicht befugt ist, diese Richtigstellung in eigener Kompetenz vorzunehmen, da es dabei nicht um eine Anpassung an den Rentenindex geht. Er gelangt daher an die eidgenössischen Räte mit dem Antrag, die erforderlichen Änderungen auf Gesetzesebene vorzunehmen. Die systemgerechte Lösung besteht darin, die beschlossenen Änderungen der 10. AHV-Revision auf diesem Gebiet wieder aufzuheben.

Dies hätte zur Folge, dass die Eckwerte im Gesetz nach wie vor auf 25 200 (obere Grenze) und 4200 Franken (untere Grenze) lauten. Effektiv gelten inzwischen höhere Werte. Gestützt auf Artikel 9^{bis} hat der Bundesrat die Grenzbeträge für die Jahre 1996 und 1997 auf 46 600 bzw. 7800 Franken festgelegt. Auf den 1. Januar 1998 sind die Werte dem in diesem Zeitpunkt gültigen Rentenindex nach Artikel 33^{ter} AHVG anzupassen.

2 Besonderer Teil: Kommentar zur Aufhebung der Änderung der Artikel 6 Absatz 1 und 8 Absatz 1 AHVG in der Fassung vom 7. Oktober 1994

Mit der Aufhebung der Änderung der Artikel 6 Absatz 1 und 8 Absatz 1 AHVG in der Fassung vom 7. Oktober 1994 gilt der Wortlaut der bisherigen Bestimmungen weiter. Dadurch wird die sinkende Beitragsskala wieder auf den Beitragssatz von 7,8 Prozent bezogen und ein nicht beabsichtigter Beitragsausfall der AHV/IV/EO verhindert.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

31 Finanzielle Auswirkungen auf den Bund und die Kantone

Die Gesetzesänderung hat keine finanziellen Auswirkungen auf Bund und Kantone.

32 Finanzielle Auswirkungen auf die Versicherungen

Die Gesetzesänderung verhindert für die AHV/IV/EO einen Beitragsausfall von 25 Millionen Franken (s. Ziff. 13).

33 Personelle Auswirkungen auf den Bund und die Kantone

Personelle Auswirkungen für den Bund und die Kantone ergeben sich aus der Gesetzesänderung nicht.

4 Legislaturplanung

Die Vorlage über die 10. AHV-Revision war in der Legislaturplanung 1987–1991 enthalten. Es handelt sich hier um eine partielle Korrektur der 10. AHV-Revision, wie sie am 7. Oktober 1994 beschlossen wurde.

5 Verhältnis zum europäischen Recht

Die vorgeschlagene Änderung ist im Hinblick auf das Verhältnis zum europäischen Recht unbedenklich.

6 Verfassungsmässigkeit

Die Vorlage stützt sich auf den Artikel 34^{quater} Absatz 2 BV.

**Bundesgesetz
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
(AHVG)**

Entwurf

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. März 1996¹⁾,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)²⁾ wird wie folgt geändert:

Die Änderung der Artikel 6 Absatz 1 und 8 Absatz 1 in der Fassung vom 7. Oktober 1994³⁾ wird aufgehoben.

II

¹⁾ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²⁾ Es tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

8267

¹⁾ BBl 1996 II 285

²⁾ SR 831.10; AS 1996 ...

³⁾ AS 1996 ...; BBl 1994 III 1804

**Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und
Hinterlassenversicherung (Aufhebung der Änderung der Art. 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 in der
Fassung vom 7. Okt. 1994 betreffend die Anwendung der sinkenden Beitragsskala) vom 18.
März 1996**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1996
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	96.024
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.04.1996
Date	
Data	
Seite	285-292
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 832

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.